



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.11.2012

2.32.03 Nr. 3

Benutzungsordnung für das Schwimmbad des Instituts für Sportwissenschaft (Kugelberg)

Benutzungsordnung

für das Schwimmbad des Instituts für Sportwissenschaft (Kugelberg)

Fassungsinformationen

Aktuelle Fassung: verabschiedet im Präsidium am 22.10.2012; tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (09.11.2012) in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Inkrafttreten
Ordnung	22.10.2012	10.11.2012

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zutritt	
§ 3 Verhalten im Bad	2
§ 4 Hausrecht / Aufsicht	
§ 5 Haftung	3
§ 6 Fundsachen	
§ 7 Hygiene	3
§ 8 Besondere Bestimmungen	
§ 9 Änderung der Benutzungsordnung	
§ 10 Inkrafttreten	

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 22.10.2012 nach § 37 Absatz 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), die folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Schwimmbad.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jede Benutzerin und jeder Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Zutritt

- (1) Das Schwimmbad steht den Mitgliedern des Instituts für Sportwissenschaft, Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Allgemeinen Hochschulsports (ahs) und allen Hochschulangehörigen zu festgesetzten Zeiten zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung des Schwimmbades durch Dritte (z.B. Schulen) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet,
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - die an akuten, vor allem infektiösen Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder ähnlichen Krankheiten erkrankt sind.
 - für die das Benutzen der Badeeinrichtungen aus medizinischen Gründen eine Gefahr bedeutet.

Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- (4) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (5) Das Schwimmbad ist nach Beendigung der Kurszeiten oder der vereinbarten Zeiten nach Nr.2 zu verlassen.

§ 3 Verhalten im Bad

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet die verursachende Person für den entstandenen Schaden.
- (2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechterhalten und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden.
- (3) Jegliche Vergeudung von Wasser und Energie ist zu vermeiden.
- (4) Es ist nicht gestattet:
 - im Umkleide-, Dusch- und Badebereich zu rauchen oder Speisen zu verzehren,
 - Glasflaschen oder ähnliche zerbrechliche Gegenstände in den Umkleide-, Dusch- und Badebereich mitzubringen,
 - Einrichtungen zu benutzen, die jeweils dem anderen Geschlecht vorbehalten sind,
 - sich außerhalb der Umkleideeinrichtungen aus- beziehungsweise anzukleiden.

§ 4 Hausrecht / Aufsicht

(1) Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Badepersonal, unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten. Das Badepersonal ist, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt, berechtigt und verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit eigenverantwortlich Anordnungen zu erteilen und Maßnahmen zu treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen. Seinen Anordnungen und Maßnahmen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Sportwissenschaft (Kugelberg)

- (2) Die Aufsicht im Bad liegt bei Lehrveranstaltungen ausschließlich in der Verantwortung des Übungs-/ Kursleiters bzw. der Übungs-/ Kursleiterin. Seinen bzw. ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Personen, die sich trotz vorheriger Ermahnung nicht an die Benutzungsordnung halten, kann die Benutzung des Schwimmbades vorübergehend untersagt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits entrichteten Entgelts. Zuwiderhandlungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Das Schwimmen ohne Badeaufsicht ist nicht erlaubt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades einschließlich seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Straßenbekleidung ist in den Garderobenschränken einzuschließen und die Schlüssel bei sich zu behalten. Bei Verlust des Schlüssels und / oder der Kleidung haftet die Benutzerin beziehungsweise der Benutzer selbst.
- (3) Für verlorene Garderobenschlüssel wird ein Betrag in Höhe von 5,- EUR erhoben.
- (4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände haftet der Betreiber nicht.
- (5) Für Geld- und Wertsachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (6) Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadensersatzansprüche.

§ 6 Fundsachen

Gegenstände, die im Schwimmbadgelände gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Hygiene

- (1) Vor der Benutzung des Schwimmbeckens hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich und im Bad ist nur in Badebekleidung erlaubt.
- (3) Das Betreten des Schwimmbades und der Duschräume soll in Badesandaletten erfolgen.

§ 8 Besondere Bestimmungen

- (1) Das Schwimmbad verfügt über einen Hubboden. Vor der Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jede Benutzerin und jeder Benutzer über die eingestellte Wassertiefe zu vergewissern.
- (2) Beim Heben und Senken des Hubbodens haben alle Personen das Schwimmbecken zu verlassen.
- (3) Der Hubboden darf nur von Personen verstellt werden, die über die entsprechende Befugnis verfügen.
- (4) Das Springen von den Startblöcken ist erst ab einer Wassertiefe von 1,80 Meter erlaubt.
- (5) Das Springen vom Beckenrand ist nicht gestattet.

§ 9 Änderung der Benutzungsordnung

(1) Änderungen dieser Benutzungsordnung erfolgen durch das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(2) Vor Änderungen dieser Benutzungsordnung hört das Präsidium das Direktorium des Instituts für Sportwissenschaft und die Leitung des ahs an.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Schwimmbad des Instituts für Sportwissenschaft (Kugelberg) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die am 08. April 1981 beschlossene Benutzungsordnung außer Kraft.

Gießen, den 07.11.2012

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee